

= 19388 Fr. Bestandteile zu Großuhren, 517 kg = 130359 Fr. Bestandteile zu Taschenuhren, 8818 kg = 72453 Fr. Wand- und Standuhren und 4685 kg = 36663 Fr. Wecker. Im Februar 1928 wurden aufgenommen: 1230 kg = 8588 Fr. Bestandteile zu Großuhren, 450 kg = 39927 Fr. Bestandteile zu Taschenuhren, 13470 kg = 112989 Fr. Wand- und Standuhren und 4546 kg = 37131 Fr. Wecker. Lieferanten für diese Uhrenwaren waren bis auf Kleinigkeiten nur Deutschland und Frankreich. Deutschland importierte 1544 kg = 10433 Fr. Bestandteile zu Großuhren, 31 kg = 3267 Fr. Bestandteile zu Taschenuhren, 8029 kg = 61325 Fr. Wand- und Standuhren und 3152 kg = 26204 Fr. Wecker. Frankreich führte dagegen ein: 639 kg = 7958 Fr. Bestandteile zu Großuhren, 477 kg = 118317 Fr. Bestandteile zu Taschenuhren, 746 kg = 10591 Fr. Stand- und Wanduhren, 1482 kg = 9749 Fr. Wecker.

Die Ausfuhr von Uhren usw. war wesentlich größer als die Einfuhr. Im Monat Februar 1929 wurden von der Schweiz 1616203 Stück Uhren usw. und 20450 kg Uhrenbestandteile im Gesamtwerte von 21350848 Fr. an das Ausland abgegeben gegen 1666117 Stück und 22012 kg im Gesamtwerte von 21291198 Fr. im Februar 1928. Im Januar 1929 wurden 1299400 Stück Uhren usw. und 20389 kg Uhrenwaren im Gesamtwerte von 14533515 Fr. exportiert. Der Versand des Monats Februar 1929 blieb hinter dem Export des gleichen Monats des Vorjahres zurück, doch war derselbe größer als im Januar 1929, wenigstens der Menge nach. Dem Werte nach war die Ausfuhr im Februar 1929 größer als im Vorjahre.

Der Export von Uhren usw. war der Stückzahl nach im Februar 1929 um rund 5000 Stück größer als im Vorjahre. Hauptabnehmer waren dabei im Februar 1929 (1928): die Vereinigten Staaten mit 287680 (177802) Stück, Großbritannien mit 244951 (254367) Stück, Deutschland mit 105342 (107086) Stück, Spanien mit 81963 (91495) Stück, China mit 74685 (110659) Stück, Japan mit 71462 (132008) Stück, Frankreich mit 69878 (81070) Stück, Argentinien mit 62633 (40063) Stück, Kanada mit 61363 (62668) Stück. Auf die einzelnen Warengruppen verteilte sich der Versand von Uhren nach der Stückzahl: 385042

(407759) Stück = 4707693 (5470281) Fr. fertige Werke zu Taschenuhren, 149499 (183548) Stück = 539936 (719106) Franken Uhrengehäuse, 557923 (619238) Stück = 6794749 (6434486) Fr. Taschenuhren, 466444 (424100) Stück = 6626282 (5016454) Fr. Armbanduhren und 28235 (31472) Stück = 471986 (461798) Fr. andere Uhren mit Taschenuhrwerk. Sowohl bei den Taschenuhren als auch bei den Armbanduhren hatten die mit Nickelgehäusen u. dgl. den Hauptanteil, und zwar von ersteren 499779 (534418) Stück = 3338322 (3302420) Fr. und von letzteren 330474 (276888) Stück = 2450939 (1917266) Fr. Auch bei den Gehäusen zu Taschenuhren hatten diejenigen aus unedlem Metall den Hauptanteil, nämlich 116283 Stück = 163091 Fr.

Der Versand von Uhrenwaren bestand unter anderem aus: 2040 (1575) kg = 126204 (62748) Fr. Bestandteilen zu Großuhren, 16237 (15586) kg = 2001149 (2187804) Fr. Bestandteilen zu Taschenuhren, 111 (790) kg = 770 (6920) Franken Turmuhren, 1809 (3544) kg = 71293 (106904) Fr. Stand- und Wanduhren und 3886 (5091) kg = 476370 (722403) Fr. Wecker.

Ersatzteile zu Großuhren gingen unter anderem 516 kg = 43741 Fr. nach Deutschland und 485 kg = 29661 Fr. nach Frankreich. Ersatzteile zu Taschenuhren bezogen unter anderem die Vereinigten Staaten 3739 kg = 394076 Franken, Frankreich 3019 kg = 341835 Fr. und Deutschland 2875 kg = 594782 Fr. Abnehmer für die Turmuhren war Schweden.

Von der stark zurückgegangenen Ausfuhr von Wand- und Standuhren nahmen unter anderem 672 kg = 18183 Fr. die Vereinigten Staaten, 371 kg = 9257 Fr. Großbritannien und 217 kg = 2165 Fr. Schweden ab. Wecker aus der Schweiz fanden die meisten in Italien Aufnahme.

In Taschenuhrgläsern steht die Februar-Einfuhr mit 1745 kg = 29170 Fr. eine Ausfuhr von 435 kg = 11882 Fr. gegenüber gegen 3277 kg = 55341 Fr. bzw. 1119 kg = 20535 Fr. im Februar 1928. Die Zufuhr fand ganz aus Frankreich statt, während sich die Ausfuhr in erster Linie nach den Vereinigten Staaten richtete. (I/754)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Können Geldstrafen als Werbungskosten abgezogen werden?

Man ist geneigt anzunehmen, daß eine wegen Einkommen- und Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung entrichtete Geldstrafe als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden müßte, wenn die strafbare Handlung innerhalb eines Betriebes vorgekommen ist. Geldstrafen bewegen sich auf der Grenze zwischen Werbungskosten und Aufwendungen persönlicher Art. Die Entscheidung über ihre Abzugsfähigkeit hängt, wenn die Strafe sowohl den Betrieb wie die Privatsphäre des Bestraften berührt, davon ab, was von beiden überwiegt. Maßgebend für die Bestrafung ist nicht sowohl der Umstand, daß im Zusammenhange mit einem Geschäftsbetrieb ein Delikt begangen wurde, als vielmehr der schuldhafte Wille des Täters. Bei diesen engen Beziehungen zwischen Strafe und Person muß bei allen kriminellen Geldstrafen der daneben noch vorhandene Zusammenhang zwischen Betrieb und Strafe zurücktreten. Die Strafe und ihre Bezahlung berührt überwiegend die Privatsphäre des Bestraften, ihr Abzug als Werbungskosten ist daher regelmäßig ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine Geldstrafe unter Werbungskosten fallen. Soweit es sich um Strafen wegen Steuergefährdung bzw. -hinterziehung handelt, liegt eine solche

Ausnahme nicht vor. Handelt es sich um Strafen wegen Verletzung von Verboten und Geboten, die im Interesse einer guten Ordnung bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erlassen sind, so können solche verhängten Geldstrafen als Werbungskosten behandelt werden. Diese Strafen stehen auch äußerlich in engem Zusammenhange mit dem Betriebe — man denke z. B. an die Polizeistundenübertretung oder die Verletzung der Sonntagsruhe. (Urteil des RFH. vom 31. Oktober 1928 — VI A 1147/28.) (II/739)

### Kommissionsware und Umsatzsteuerpflicht

Nach uns vorliegenden Anfragen bestehen Zweifel über die Steuerpflicht beim Umsatz von Kommissionsware. Mitunter wird angenommen, daß die Lieferung zwischen Kommittenten und Kommissionär nicht der Umsatzsteuer unterliege, weil die Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware unentgeltlich erfolge; es handle sich nur um eine Vermittlung. Weiter begegnet man auch der Auffassung, daß beim Verkauf der Kommissionsware an den Kunden nur die Provision umsatzsteuerpflichtig ist, weil der Verkauf für Rechnung des Auftraggebers, des Kommittenten, vorgenommen wurde. Wir wollen im folgenden erörtern, warum beide Annahmen unzutreffend sind.